

# Besondere Bedingung Nr. 9181

## Rechtsschutz für Gemeinden

### Versicherungsumfang

#### 1. Für die Gemeinde

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Über den Umfang des Artikels 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen hinaus besteht für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen besteht nicht, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches im Rahmen einer anderen aufrechten Versicherung unter Versicherungsschutz steht.

- b) Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 19.2.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen. Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht jedenfalls für folgende Delikte:

- § 133 StGB Veruntreuung
- § 134 StGB Unterschlagung
- § 146 StGB Betrug
- § 153 StGB Untreue
- §§ 223 - 225 StGB Urkundendelikte
- §§ 227 - 231 StGB Urkundendelikte
- §§ 302 - 311 StGB Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
- § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.

- c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

- d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

- e) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

- f) Steuer-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 27.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

- g) Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 28.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

#### 2. Für den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter sowie sämtliche Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung (einschließlich den Funktionären und Bediensteten der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe wie z.B. Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und entsorgungsanlagen)

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

- b) Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen. Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht jedenfalls für folgende Delikte:

- § 133 StGB Veruntreuung
- § 134 StGB Unterschlagung
- § 146 StGB Betrug

- § 153 StGB Untreue
- §§ 223 - 225 StGB Urkundendelikte
- §§ 227 - 231 StGB Urkundendelikte
- §§ 302 - 311 StGB Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
- § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.

- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

Hinweise:

1. Gemäß Artikel 7.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Schutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander sowie mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
2. **Änderung der Tarifierungsmerkmale**  
Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Gemeindebediensteten etc.) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.